

# *Satzung des Freundes- und Förderkreises der Fachakademie für Sozialpädagogik Fürth*

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis der Fachakademie für Sozialpädagogik Fürth“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fürth. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung von Bildung, Ausbildung und Erziehung, vor allem im Rahmen der Fachakademie für Sozialpädagogik Fürth.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Sammeln von Mitteln und zweckgebundene Weitergabe an die Fachakademie
2. Unterstützung und Durchführung von Projekten für Studierende der Fachakademie
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen
5. Durchführung von vereinseigenen Veranstaltungen
6. Unterstützung von Studierenden und Praktikanten nach Einzelfallprüfung durch den Vorstand.

## **§ 3 Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Freundeskreis ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, ausgenommen Studierende während der Ausbildung an der Fachakademie für Sozialpädagogik Fürth gemäß den in §2 festgelegten Satzungszwecken. Dem Verein eventuell zufließende Gewinne dürfen ausschließlich satzungsgemäß verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder mit gleichen Rechten sind die
  - a) ordentlichen Mitglieder (Absatz 2)
  - b) korporativen Mitglieder (Absatz 3)
  - c) Ehrenmitglieder (Absatz 4)
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins bzw. die Vereinstätigkeit fördern, und insbesondere durch Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages unterstützen.  
Ordentliches Mitglied wird, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet, wenn der Vorstand die Aufnahme beschließt. Jugendliche unter 18 Jahren müssen außerdem eine schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters zu dem Beitritt vorlegen.
3. Korporative Mitglieder sind juristische und quasijuristische Personen (nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts und andere zumindest partiell rechtsfähige Personenvereinigungen) des öffentlichen und privaten Rechts. Sie fördern und unterstützen die Aufgaben des Vereins bzw. die Vereinstätigkeit, insbesondere durch Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages.  
Korporatives Mitglied wird, wer einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand richtet, wenn der Vorstand die Aufnahme beschließt.
4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein und seine Arbeit besonders verdient gemacht haben und mit ihrem Einverständnis vom Vorstand ernannt werden.
5. Die Ernennung nach Abs. 4 kann in entsprechender Form wieder rückgängig gemacht werden.
6. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt eines Vereinsmitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.
4. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als zwölf Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss des Vorstandes zur Streichung. Der Beschluss muss nicht bekannt gemacht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bereits fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt unberührt.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten und jedwede Ansprüche an das Vereinsvermögen. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe des jeweiligen jährlichen Beitrags eines korporativen Mitglieds wird durch den Vorstand festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Jahresbeitrag ist bei Erwerb der Mitgliedschaft, danach jeweils bis 31. März des Jahres zu entrichten. Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag voll zu entrichten.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festlegt.
5. Der Vorstand kann Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten, Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen.

## **§ 7 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung und
2. Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und ist gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Darüber hinaus sind ihr die folgenden Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
  - a) Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Wahl der Vorstandsvorsitzenden
  - c) Wahl der Beisitzer
  - d) Wahl des Kassenprüfers
  - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und die Genehmigung der Jahresabrechnung
  - f) Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfers und Entlastung des Vorstands
  - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
  - h) Entscheidungen über Satzungsänderungen
  - i) Entscheidungen über die Vereinsauflösung

- j) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
  - k) Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen
  - l) Entscheidung über sonstige Anträge.
3. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
  4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
  5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (vorrangig per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.
  6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung einer Stimmenmehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
  7. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
  8. Wahlen werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Endet auch diese mit Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.  
Auf Antrag, der von einer Mehrheit der erschienen Mitglieder angenommen werden muss, erfolgt die Wahl geheim. Die Wahl des Vorstandes kann – sofern kein erschienenes Mitglied widerspricht – auch in einem einheitlichen Abstimmungsvorgang erfolgen, nachdem die Namen der zur Wahl stehenden Kandidaten mit der jeweils vorgesehenen Funktion verlesen wurden. Die Stimmabgabe eines jeden erschienenen Mitglieds bezieht sich dann auf die Bildung des Gesamtvorstandes (sogenannte Blockwahl).
  9. Über den wesentlichen Inhalt der in der Mitgliederversammlung gemachten Ausführungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, ebenso über das Ergebnis der Abstimmungen und über den Inhalt der Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.  
Jedes Mitglied hat das Recht, die Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung und – bei berechtigtem Interesse – auch die der Vorjahre einzusehen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem ersten Vorsitzenden
  - b) der/dem zweiten Vorsitzenden
  - c) der/dem dritten Vorsitzenden

Die/der dritte Vorsitzende erfüllt die Funktion des Schatzmeisters.

  - d) der/dem Schriftführer/in.

2. Vorstand i.S. d. § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende (§9 1 a-c).  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Die Aufgaben umfassen insbesondere

- a) die Beratung und Beschlussfassung über Aktivitäten des Vereins und
- b) die Beratung und Beschlussfassung über die Mittelverwendung.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

3. Der erste Vorsitzende - im Falle seiner Verhinderung der jeweils im Range nachfolgende Vorsitzende - beruft den Vorstand nach Bedarf ein. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.  
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des sitzungsleitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
4. Zur erweiterten Vorstandschaft gehören außerdem bis zu zehn Beisitzer, dabei gehören die/der jeweilige Schulleiter/in, vorbehaltlich ihrer Zustimmung, dem erweiterten Vorstand automatisch als Beisitzer an.
5. Der erste, zweite und dritte Vorsitzende, der Schriftführer und zwei Beisitzer sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung zu wählen. Eine geheime Wahl ist dann durchzuführen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit beschließt. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein, die auch Vereinsmitglieder sind.  
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, hat der Vorstand das Recht, ein wählbares Mitglied an seiner Stelle für die restliche Dauer der Amtszeit zu berufen.
6. Der Vorstand ist berechtigt weitere Beisitzer zu kooptieren.
7. Der erweiterte Vorstand ist durch den ersten Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung den jeweils im Range nachfolgende Vorsitzenden - einzuberufen, wenn Entscheidungen zu treffen sind,
  - a) mit denen Ausgaben von über 500,-€ je Einzelfall verbunden sind
  - b) oder es der Vorstand aus anderen Gründen für erforderlich hält.
  - c) Des Weiteren beschließt der erweiterte Vorstand über Satzungsänderungen, die vom Registergericht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen gefordert werden.
  - d) Ebenso beschließt der erweiterte Vorstand die Geschäftsordnung.

Der erweiterte Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Ladungsfrist beträgt zwei Kalenderwochen.
8. Über den wesentlichen Inhalt der in der Vorstandssitzung gemachten Ausführungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, ebenso über das Ergebnis der Abstimmung und über den Inhalt der Beschlüsse. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
9. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und erhalten mit Ausnahme des Ersatzes notwendiger Auslagen keine Vergütung.

## **§ 10 Kassenwesen**

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch (auch digital möglich) zu führen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen. Die Kassenbelege sind nach der laufenden Nummer geordnet zu sammeln und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Für die Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen. Der Schatzmeister und die Kassenprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung auf Verlangen über das Finanzwesen des Vereins jederzeit Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Datenschutz**

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

## **§ 12 Geschäftsstelle**

Zur Unterstützung bei der Geschäftsführung des Vereins kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Der Verein ist aufzulösen, wenn sein Zweck nicht mehr erfüllt werden kann.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen dem Verein „Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Nürnberg e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

**Vorstehende Satzung wurde am 17.7.2018 in Fürth von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.**

Hierfür zeichneten die Gründungsmitglieder